



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

ArL Braunschweig
Bohlweg 38, 38100 Braunschweig
Az.: 4.1.2 – 611 GF 293 – 02/I

Braunschweig, den 20.02.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Vorstandswahl im Flurbereinigungsverfahren A39-Eutzen, Landkreis Gifhorn 293

Im Flurbereinigungsverfahren A39-Eutzen, Landkreis Gifhorn 293, wird hiermit eine Teilnehmer-
versammlung auf

**Donnerstag, den 21.03.2019,
um 16:30 Uhr,
im Gasthaus Pasemann,
Emmer Dorfstr. 35, 29386 Hankensbüttel OT Emmen**

anberaunt.

Tagesordnung: Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung A39-Eutzen
sowie der stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 21 des Flurbereinigungs-
gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt
geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Zu diesem Termin werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens A39-Eutzen eingeladen.
Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die im
Einleitungsbeschluss vom 06.12.2018 aufgeführt sind; Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§
10 Nr. 1 FlurbG).

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft besteht aus mehreren Mitgliedern. Nach § 21 Abs.1 Satz 1 FlurbG
bestimmt die Zahl der Mitglieder die Flurbereinigungsbehörde.

Es ist vorgesehen, am Wahltermin die Zahl auf fünf Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Zusätzlich ist zu jedem
Mitglied nach § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestimmen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Wählbarkeit ist nicht auf den Kreis der Teilnehmer beschränkt. Jeder
Teilnehmer hat nur eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich
gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen
werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von den am Wahltermin anwesenden Teilnehmern gewählt (§ 21 Abs. 3
FlurbG).

Bestehen bei einem zum Wahltermin erscheinenden Teilnehmer Zweifel an seiner Wahlberechtigung, so muss
dieser auf Verlangen eine Befugnis nachweisen (z.B. durch Vorlage des Grundbuchauszuges in Verbindung
mit dem Personalausweis)

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine
schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich
beglaubigt sein muss. Einen Vordruck zur Vollmacht finden Sie unter:

https://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/foerderung_projekte/ile/flurbereinigung/flurbereinigung-127136.html.

Ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht zulässig. Zu beachten ist, dass nach § 21 Abs. 3 Satz 2 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, sollten daher eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - nach den Vorschriften des FlurbG von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern und Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder macht er nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch, können nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.



(Suplitt)

